

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Nr. 1 - Geltung der Bedingungen

Für den Abschluss von Kaufverträgen mit der Investitionsbank Berlin, Anstalt des öffentlichen Rechts (im folgenden "IBB"), gelten die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Gegenbestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Verkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Nr. 2 - Schriftform

Kaufverträge/Bestellungen sind erst dann verbindlich, wenn sie schriftlich geschlossen/erteilt oder von der IBB schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt auch für Nebenabreden sowie Ergänzungen und Änderungen des Ursprungsvertrages.

Nr. 3 - Preise

- (1) Kaufverträge werden ausschließlich zu Festpreisen geschlossen. Der Auftragnehmer ist an die in seinen Angeboten genannten Preise und Warenbeschreibungen für 30 Tage ab Zugang des Angebotes gebunden.
- (2) Die Angebotspreise verstehen sich einschließlich Verpackung und Lieferung an die vertraglich vereinbarte Geschäftsstelle der IBB (Bestimmungsort).
- (3) Die Verordnung PR NR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18. Dezember 1953) findet in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Nr. 4 - Leistungstermine

- (1) Der Auftragnehmer hat Warenlieferungen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten der IBB (montags bis donnerstags 9.00 bis 15.00 Uhr, freitags 9.00 bis 13.00 Uhr) auszuführen. Die vertraglich vereinbarten Liefertermine sind einzuhalten. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Übergabe der Ware, an dem vertraglich vereinbarten Bestimmungsort. Die IBB ist bei Nichteinhaltung des Liefertermins berechtigt, ohne Mahnung oder Nachfristsetzung Schadensersatz wegen verspäteter Leistung bzw. wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Auftragnehmer nicht nachweist, dass die Verzögerung oder Nichterfüllung auf höherer Gewalt beruhte.
- (2) Unbeschadet der in Absatz 1 bestimmten Rechte, kann die IBB bei Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins die Zahlung einer Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Warenwertes für jede angefangene Woche, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Warenwertes, verlangen.

Nr. 5 - Gefahrenübergang / Empfangsbestätigung

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt die Transportgefahr bis zum Bestimmungsort.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich den Empfang der Ware durch Unterschrift des Empfängers bestätigen zu lassen.

Nr. 6 - Eigentumsübergang, Nutzungsrecht

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand frei von Rechten Dritter an die IBB zu übereignen.
- (2) Für den Fall der Veräußerung von Standard-Software an die IBB versichert der Auftragnehmer, dass Rechte Dritter einer dauerhaften Überlassung nicht entgegenstehen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die IBB von etwaigen Ansprüchen wegen Verletzung von Urheberrechten, Warenzeichen und Patenten freizustellen.

Nr. 7 - Verpackungsmaterial

Der Auftragnehmer wird anfallendes Verpackungsmaterial selbst entsorgen. Eine Aufbewahrungspflicht der IBB besteht nicht. Die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen vom 21. August 1998 ist in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

Nr. 8 - Gewährleistung

- (1) Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
- (2) Die Güteprüfung der gelieferten Ware durch die IBB erfolgt binnen 10 Tagen. Paragraph 377 Abs. 1 HGB findet keine Anwendung. Die Güteprüfung gilt mit der Zahlung, im Fall von Teilzahlungen mit der Schlusszahlung, als erfolgt.
- (3) Bei Mangelhaftigkeit der Ware ist die IBB berechtigt, die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend zu machen. Gleiches gilt, wenn der Ware eine zugesicherte Eigenschaft fehlt.

Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe der Ware am Bestimmungsort, bei Teillieferung mit der letzten Teillieferung. Die Verjährung wird im Falle einer Mängelrüge unterbrochen. Sie beginnt mit der Beseitigung des gerügten Mangels erneut zu laufen.

- (4) Absatz 3 gilt für Ersatzlieferungen und nachgebesserte Waren entsprechend.
- (5) Sofern der Auftragnehmer seine Gewährleistungspflicht trotz schriftlicher Aufforderung nicht unverzüglich erfüllt, ist die IBB berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers mangelhafte Leistungen zu ersetzen und entstandene Schäden beseitigen zu lassen. Der Auftragnehmer haftet der IBB für alle infolge der Mangelhaftigkeit der Ware entstandenen Aufwendungen oder Schäden.

Nr. 9 - Falschlieferung

Die Lieferung einer anderen als der bedungenen Ware bzw. einer anderen als der bedungenen Menge von Waren lässt den Erfüllungsanspruch der IBB unberührt.

Nr. 10 - Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet der IBB für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch Verletzung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen durch ihn bzw. sein Personal oder sonstige Beauftragte entstehen. Er bedient sich seines Personal oder sonstiger Beauftragter als Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 BGB.
- (2) Bei Verletzung vertraglicher Nebenpflichten haftet der Auftragnehmer nicht für leichte Fahrlässigkeit. Den Nachweis dieser Verschuldensform hat der Auftragnehmer zu führen.

Nr. 11 - Rechnungsstellung / Zahlung

- (1) Der Auftragnehmer hat die Rechnung per Mail (online-rechnungen@ibb.de) oder per Post in einfacher Ausfertigung einzureichen.
- (2) Zahlungen erfolgen bargeldlos nach vertragsgemäßer Lieferung und Leistungserbringung sowie Eingang der ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung unter Vorbehalt der Gewährleistungsrechte wegen versteckter Leistungsmängel. Bei Vereinbarung von 2% Skonto erfolgen die Zahlungen innerhalb von 14 Tagen, anderenfalls innerhalb von 30 Tagen netto. Maßgeblich für die Einhaltung der Skontofrist ist der Tag des Zugangs beim Empfänger.
- (3) Soweit die IBB Zahlungen wegen geltend gemachter tatsächlich bestehender Gewährleistungsansprüche nicht erbringt, wird sie den Auftragnehmer innerhalb der Frist von 14 Tagen von der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts in Kenntnis setzen.

Nr. 12 - Abtretung / Aufrechnung von Forderungen

- (1) Eine Abtretung/Verpfändung der gegen die IBB gerichteten Forderungen ist ohne die Zustimmung der IBB unzulässig.
- (2) Eine Aufrechnung des Auftragnehmers gegen Forderungen der IBB aus der Geschäftsverbindung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Nr. 13 - Teilweise Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen der vorstehenden Bedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Nr. 14 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für Leistungen des Auftragnehmers ist die im Kaufvertrag / in der Bestellung mit der IBB vereinbarte Geschäftsstelle der IBB.
- (2) Erfüllungsort für die von der IBB zu erbringenden Zahlungen ist Berlin
- (3) Gerichtsstand ist Berlin.